Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Industriegebiet Herten-West-Erweiterung“, 1. Änderung der Stadt Rheinfelden (Baden), Stadtteil Herten

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg, in Kraft getreten am 01.03.2015, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung,
hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am xx.xx.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes " Industriegebiet Herten-West-Erweiterung " gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 17.07.2000.

§ 2
Örtliche Bauvorschriften

a. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Oberflächenbeläge sind in wasserundurchlässigem Material herzustellen.

Sämtliche nicht für Fahrverkehr, Parkierung, Lagerung oder Umschlagzwecke benötigten Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

b. Behandlung von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 LBO)

Im gesamten Baugebiet darf das anfallende Niederschlagswasser nicht versickert werden.
Bei Neubau oder Nutzungsänderungen sind bestehende Versickerungsanlagen zurückzubauen und alles anfallende Oberflächen- und Dachwasser an die Mischkanalisation anzuschließen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 22.11.2016

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister